



Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Postfach 60 10 61 | 14410 Potsdam

AIC Akustik und Ingenieur Consult
W. Butry & H.-J. Rabann GbR
Lindenstraße 17
15230 Frankfurt/Oder

Bearb.: Frau Jana Krüger
Gesch.-Z.:LUGV_T5-
3117/135+1#142567/2015
Hausruf: +49 33201 442-365
Fax: +49 33201 442-399
Internet: www.lugv.brandenburg.de
Jana.Krueger@LUGV.Brandenburg.de

Potsdam, 17. Juni 2015

**Bekanntgabe als sachverständige Stelle gemäß § 29b Bundes-
Immissionsschutzgesetz (BImSchG)**

Ihr Antrag vom 08.05.2015

Sehr geehrte Damen und Herren,

es ergeht der folgende

Bescheid

1. Entscheidung

Die Firma **AIC Akustik und Ingenieur Consult
W. Butry & H.-J. Rabann GbR
Lindenstraße 17
15230 Frankfurt/Oder**

wird als sachverständige Stelle befristet bis **29.04.2020** für die Bereiche

**Gruppe V: Ermittlung von Geräuschen
Gruppe VI: Ermittlung von Erschütterungen**

bekanntgegeben.

Die Bestimmung als Untersuchungsstelle erfolgt im Wesentlichen aufgrund der Akkreditierung der Deutschen Akkreditierungsstelle GmbH (DAkkS) vom 30.04.2015 mit der Verfahrensnummer D-PL-19855-01.

Mit dem Aussetzen oder dem Entziehen der Akkreditierung würde die Grundlage für diesen Bescheid entzogen sein und die Bekanntgabe als sachverständige Stelle zwangsläufig ihre Gültigkeit verlieren.

Die Befristung der Bekanntgabe entspricht der der Akkreditierung.

Diese Bekanntgabe gilt nicht für in diesem Bescheid nicht genannte Außenstellen, Nebenstellen, Zweigbüros und Niederlassungen des Antragstellers. Sie gilt darüber hinaus ausschließlich für den vorstehend benannten Umfang und erfolgt unter Auflagen.

2. Auflagen:

1. Änderungen im Gesellschaftsvertrag, der personellen Besetzung und wesentliche Änderungen der sachlichen Ausstattung sind dem Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (LUGV) unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
2. Ermittlungen im Sinne dieser Bekanntgabe sind in der fachlichen Verantwortung der im Antrag benannten Personen durchzuführen.
3. Bis zum 31. März eines jeden Jahres ist dem LUGV eine Übersicht zu den im Vorjahr auf Grund behördlicher Anordnung nach §§ 26, 28 BImSchG in Brandenburg durchgeführten Ermittlungen zuzusenden. Fehlanzeige ist erforderlich.
4. Das Qualitätsmanagement ist ständig anzuwenden und weiter zu entwickeln. Es ist sicherzustellen, dass Messplanung, Messdurchführung und Berichterstattung stets unter Anwendung des neuesten wissenschaftlichen Kenntnisstandes und der aktuellen Richtlinien und Regeln erfolgen.
5. Berichte über Ermittlungen sind so abzufassen, dass sie ein Höchstmaß an Transparenz aufweisen, im Detail nachprüfbar und vollständig nachvollziehbar sind. Soweit vorhanden, sind bundeseinheitliche Musterberichtsvorlagen anzuwenden.
6. Beauftragten des LUGV ist die Teilnahme an Ermittlungen und eine Prüfung der Ergebnisse zu gestatten. Zur Klärung bei Einsprüchen gegen Ermittlungsergebnisse zu behördlich angeordneten Messungen sind den Beauftragten des LUGV auf Verlangen alle den Vorgang betreffenden Unterlagen vorzulegen.
7. Bei Ermittlungen im Sinne dieser Bekanntgabe ist der zuständigen Überwachungsbehörde spätestens 10 Arbeitstage vor dem Messtermin eine Messplanung vorzulegen und es ist eine Zustimmung zu diesem Messkonzept einzuholen.
8. Messtermine sind spätestens 5 Arbeitstage vor Messbeginn der zuständigen Überwachungsbehörde mitzuteilen, eine Verschiebung des Termins ebenfalls.
9. Es dürfen keine Ermittlungen nach §§ 26, 28 BImSchG an Anlagen durchgeführt werden, bei deren Betrieb, Planung und Errichtung (beispielsweise als Immissionsschutzbeauftragter) mitgewirkt wird oder mitgewirkt wurde.
10. Entsprechend dem Bekanntgabumfang ist auf eigene Kosten an Ringversuchen teilzunehmen, sofern zu den Messkomponenten in der Bundesrepublik Deutschland Ringversuche angeboten werden. Die Teilnahmebestätigung ist unabhängig vom Ergebnis unverzüglich dem LUGV mitzuteilen.

Die Bekanntgabe erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs. Der Widerruf ist insbesondere dann möglich, wenn Tatsachen bekannt werden oder Umstände eintreten, die das Vorliegen oder den Fortbestand der für die Bekanntgabe maßgebenden Voraussetzungen in Frage stellen.

Die Veröffentlichung Ihrer Bekanntgabe als sachverständige Stelle erfolgt über das Recherchesystem Messstellen im Internet (Stichwort ReSyMeSa oder Adresse www.resymesa.de)

3. Begründung

Mit Datum vom 08.05.2015 beantragten Sie die Bekanntgabe als sachverständige Stelle nach § 29b BImSchG.

Das Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz Brandenburg hat daher in dem Bekanntgabeverfahren eine Überprüfung auf der Basis des § 29b des Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I Nr. 25 vom 27.05.2013 S. 1274), das zuletzt am 2. Juli 2013 durch Artikel 1 des Gesetzes (BGBl. I Nr. 34 vom 05.07.2013 S. 1943) geändert worden ist und der 41. BImSchV Bekanntgabeverordnung vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 1001) durchgeführt.

Die Prüfung hat ergeben, dass die Voraussetzungen für die Bekanntgabe in dem beantragten Umfang erfüllt werden. Ihrem Antrag auf Bekanntgabe wurde daher mit diesem Bescheid stattgegeben.

4. Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens haben Sie zu tragen. Die Höhe der Kosten wird durch gesonderten Bescheid festgesetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich beim Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Seeburger Chaussee 2, 14476 Potsdam zu erheben.

Zur Niederschrift kann der Widerspruch beim Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Abteilung Technischer Umweltschutz, Referat Abfallwirtschaft T5, Seeburger Chaussee 2, 14476 Potsdam eingelegt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

iv. Lotz
Dr. Stock

